

Festsetzung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Doberan für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die bereits im Kalenderjahr 2016 Hundesteuer zu entrichten hatten.

Für diese Steuerpflichtigen wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem im zuletzt ergangenen Steuerbescheid ausgewiesenen Betrag für die Folgejahre festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen laut der Hundesteuer-Satzung der Stadt Bad Doberan vom 10.12.2004 jährlich

- a) für den ersten Hund 45,- Euro
- b) für den zweiten Hund 60,- Euro
- c) für jeden weiteren Hund 70,- Euro

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen durch An- und Abmeldungen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Abgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zum **01.07.** oder alternativ zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** zu entrichten.

Konten der Stadt Bad Doberan:

Ostseesparkasse Rostock	Deutsche Kreditbank
BIC: NOLADE21ROS	BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE36 1305 0000 0505 5555 57	IBAN: DE05 1203 0000 0000 1113 02

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Bad Doberan – Der Bürgermeister -, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan, eingelegt werden.

Hinweise:

Die Einlegung eines Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Das Recht zur Einsicht in die jeweiligen Bescheide wird durch die öffentliche Bekanntmachung nicht berührt.

Sind bis zur öffentlichen Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 ergangen, so sind die in diesem Bescheid festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bad Doberan, 10.01.2017

Thorsten Semrau